geführt sind. Mit diesen sehr fein gearbeiteten Einsätzen lassen sich schon ziemlich zarte Zapfen mühelos drehen. Dabei haben die Einsätze den Vorteil, daß sie in der Brosche mit Hartgummiknopf Aufnahme finden, also einzeln bequem zu ersetzen sind, wenn dieser Fall eintreten sollte.

Ferner gehe ich mit Kollege Schrader vollkommen einig bezüglich der rationellen Zuteilung von Dreharbeiten in der heutigen Reparaturwerkstatt. Allerdings unter zwei Voraussetzungen und zwar: Daß erstens ein wirklich gut ausgebauter, mit tadellos imstande gehaltenen Einsatzteilen versehener Drehstuhl oder besser gesagt eine Drehbank für alle Zwecke in der betreffenden Werkstatt vorhanden ist, und zweitens, daß dann diese mit Motorantrieb ausgerüstet ist. In diesem Falle ist ein kleiner, einfach mit zwei Reitstöcken ausgerüsteter Drehstuhl für nur Zapfendreharbeiten am praktischsten. Aber auch nur dann. Denn alle Vorschrotarbeiten sollten doch zum mindesten im Spindelstock ausgeführt werden, und wenn rationell gearbeitet werden soll,

unbedingt unter Zuhilfenahme des Motorantriebs. Dabei soll nicht verschwiegen werden, daß es eine ganz falsche Auffassung weitester Kreise unter unseren Berufsgenossen ist, wenn geglaubt wird, man könne feine Dreharbeiten nicht mit dem Motor ausführen. Wenn diejenigen Kollegen, welche so eine ungerechtfertigte Scheu vor dem Motor haben, einmal zusehen könnten, wie in den Fabriken in Solothurn z. B. jene feinen Rückerstifte aus Messing, mit dem Köpfchen oben, bei ungefähr 6000 Umdrehungen in der Minute herausgedreht werden, würden sie sofort eines anderen belehrt werden. Und wenn sie es selbst einmal probieren würden, an ein Stück Tamponstahl im Spindelstock bei 2000 bis 3000 Umdrehungen einen Zapfen von 12 Hundertstelmillimeter anzudrehen, so würden sie über ihre eigene Leistung erstaunt sein und im ersten Augenblick es kaum fassen können, daß ihnen dies im ersten Anlauf so restlos gelungen ist. Also weg mit der Scheu vor dem Motor. Wenden wir ihn an, wo es immer angängig ist, um rasch, rationell und sauber zu arbeiten. E.D.

Vermischtes

Verbindlichkeitserklärung des Berliner Tarifvertrages für Uhrmacher

Gemäß der Entscheidung des Reichsarbeitsministers III b 4677/14 Tar. vom 26. März 1930 ist der am 21. November 1929 zwischen der Freien Uhrmacher-Innung zu Berlin und dem Verein Berliner Uhrmachergehilfen abgeschlossene Tarifvertrag mit Wirkung vom 15. März 1930 an für allgemeinverbindlich erklärt worden. Unter den Tarifvertrag fallen alle in der Stadtgemeinde Berlin beschäftigten Uhrmachergehilfen. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit ist die Stadtgemeinde Berlin; die Bestimmungen des Tarifvertrages haben daher nicht nur Geltung für die Mitglieder der beiden Organisationen, welche den Tarifvertrag abgeschlossen haben, sondern für alle innerhalb der Stadtgemeinde Berlin beschäftigten Uhrmachergehilfen. Die allgemeine Verbindlichkeit endet, vorbehaltlich einer früheren Aufhebung durch den Reichsarbeitsminister, mit dem Tarifvertrage, Die allgemeine Verbindlichkeit des Berliner Tarifvertrages vom 7. Februar 1923 hat geendet.

Der jetzt für verbindlich erklärte Tarifvertrag hat folgenden Wortlaut:

Tarifvertrag

Zwischen der Freien Uhrmacher-Innung zu Berlin, Breite Str. 10, und dem Verein Berliner Uhrmachergehilfen zu Berlin wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1. Dieser Tarifvertrag gilt für das Gebiet der Stadt Berlin. Er hat Geltung für alle Uhrmachergehilfen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Allgemeinverbind-

lichkeit des Vertrages sofort nach Unterzeichnung zu beantragen. § 2. Die normale Arbeitszeit ausschließlich Pausen beträgt wöchentlich 48 Stunden. Sie kann von den einzelnen Betriebsinhabern bis auf 54 Stunden verlängert werden. Für die über die 48stündige Arbeitswoche hinausgehenden Arbeitsstunden wird ein Zuschlag von 2% gezahlt.

§ 3. Die Wochen- bezw. Monatslöhne werden aus den Stun-

denlöhnen errechnet. Diese betragen:

für Lohnklasse A: -,85 RM (im ersten Jahre nach beendeter Lehrzeit),

für Lohnklasse B: 1,10 RM (Gehilfen, die überwiegend mit Durchschnittsarbeiten beschäftigt werden),

für Lohnklasse C: 1,35 RM (Gehilfen, die überwiegend mit Armbanduhren oder feineren Taschenuhren beschäftigt werden. In diese Klasse gehören auch die Gehilfen, die mit komplizierten Neu- und Reparaturarbeiten an Großuhren überwiegend beschäftigt werden),

für Lohnklasse D: 1,50 RM (Gehilfen, die fast ausschließlich mit feinsten und komplizierten Arbeiten überwiegend beschäftigt werden und den Chef im Laden und in der Werkstatt

vertreten).

Die Lohnklasse wird bei der Einstellung schriftlich festgelegt. Die Versetzung in eine andere Lohnklasse hat nur Giltigkeit, wenn sie schriftlich erfolgt,

Der Lohnberechnung werden nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zugrunde gelegt.

Für Überstunden werden für den Werktag 25%, für Sonn- und

Feiertage 50% Zuschlag gezahlt.

§ 4. Die Kündigung beträgt für beide Teile 3 Wochentage, nach Ablauf von 6 Monaten Tätigkeit im Betriebe 6 Wochentage. Die ersten 14 Tage gelten als Probezeit, in der das Arbeitsverhältnis ohne Angabe von Gründen zu jeder Zeit gelöst werden kann.

§ 5. Der Urlaub beträgt nach einjähriger Tätigkeit im Betriebe 6 Arbeitstage, nach zweijähriger Tätigkeit im Betriebe 8 Arbeitstage, nach fünfjähriger Tätigkeit im Betriebe 12 Arbeitstage.

Der Urlaub wird unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse vom Arbeitgeber festgesetzt.

§ 6. Dieser Vertrag tritt am 1. Dezember 1929 in Kraft und endet am 31. Dezember 1930. Wird er von keiner der Vertragsparteien ¼ Jahr vor Ablauf gekündigt, so verlängert sich seine Geltungsdauer um ein weiteres Jahr.

§ 7. Die Sätze gelten als Mindestsätze. Wer bei Abschluß dieses Vertrages bereits in Einzelverträgen günstigere Arbeitsbedingungen abgeschlossen hat, darf durch diesen Vertrag nicht

schlechter gestellt werden.

Deutsche Uhrmacherschule zu Glashütte (Sa.). Die Abschlußfeier an der Deutschen Uhrmacherschule, die mit einer Ausstellung der während des Schuljahres gefertigten praktischen Arbeiten und Zeichnungen verbunden ist, findet am Freitag, dem 25. April, statt. Beginn 9 Uhr. Das neue Schuljahr wird am Dienstag, dem 6. Mai, 9 Uhr vormittags, eröffnet,

Uhrmacher-Fachschule Altona. Direktor E. Sackmann tritt am 7. April 1930 in den wohlverdienten Ruhestand. Jedem Uhrmacher Deutschland ist es bekannt, welche Verdienste sich Direktor Sackmann um die Ausbildung unseres Nachwuchses erworben hat, ja, sein Name steht auch außerhalb Deutschlands in bestem Ruse. Wir wissen jedoch, daß er privat nach wie vor an dem weiteren Ausbau der Schule mitarbeiten wird. Der Schulausschuß gibt in Verbindung mit der Uhrmacher-Zwangsinnung Altona Direktor Sackmann am Montag, dem 7. April 1930, abends 8 Uhr, bei Pabst, Altona, Königstr. 135, einen Ehrenabend, zu dem alle Organisationen und Freunde herzlichst eingeladen sind.

Der Schulausschuß, Einrichtung einer Reparateur-Klasse an einer schweizerischen Uhrmacherschule. Wie wir aus Mitteilungen der Zeitschriften "Die Schweizer Uhr" und "La Fédération Horlogère" erfahren haben, soll in nächster Zeit der Uhrmacherschule in Solothurn eine Fachklasse für Reparateure angegliedert werden. Inzwischen sind den Behörden von Solothurn bereits Räumlichkeiten angeboten worden und zwar das moderne Fabrikgebäude einer früheren Uhrenfabrik in Solothurn, das von der Gemeinde schon angekauft worden ist. Die endgiltige Einrichtung der Reparateur-Klasse soll auf der Delegiertenversammlung des Zentralverbandes der Schweizerischen Uhrmacher, die am 18. Mai in Basel tagen wird, beschlossen werden. Von dieser Versammlung hängt es also ab, ob in der Schweiz eine Einrichtung entstehen wird, die dem bereits bestehenden Mangel an guten Reparateuren entgegenwirken soll.

Einbeziehung der freien Berufe in Preußen in die Gewerbe-Bei den Abstimmungen über die Gewerbesteuerverlängerungen im Preußischen Landtag am 28. März 1930 wurde die Einbeziehung der freien Berufe in die Gewerbesteuer in namentlicher Abstimmung mit 233 gegen 132 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen. Ferner wurde in namentlicher Abstimmung mit 233 gegen 50 Stimmen der Antrag angenommen, wonach die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, bei den freien Berufen jedoch nur nach dem Gewerbeertrag bemessen werden soll. Mit 316 gegen 52 Stimmen wurde der Antrag abgelehnt, der die Freigrenze bei den freien Berufen von 6000 auf 3000 RM ermäßigen wollte. Der Antrag, der Genossenschaften von Arbeitern, Angestellten usw., die ohne Gewinnabsichten auf die Bedarfsdeckung ihrer Mitglieder abzielen, von der Gewerbesteuer befreien will, verfiel in namentlicher Abstimmung mit 344 gegen 46 Stimmen der Ablehnung. Gleichfalls in namentlicher Abstimmung mit 334 gegen 49 Stimmen wurde ein weiterer Antrag abgelehnt, der die Gewerbebetriebe, deren Inhaber fremde

